

Satzung des Frankfurter Ruder-Clubs 1884 e.V.

§ 1 Vereinssitz

- (1) Der Frankfurter Ruder-Club 1884 e.V. wurde im September 1884 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Mainwasenweg 33.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr (Ruderjahr) läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Zweckverwirklichung des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Rudersports, insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeit- und Wettkampfrudern. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund Hessen und des Frankfurter Regatta-Vereins von 1888 / Ruderleistungsgemeinschaft e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben und -flagge

Die Farben des Vereins sind hellblau und weiß. Die Vereinsflagge besteht aus einem rechtwinkligen Fahnentuch. In der linken oberen Ecke ist auf rotem Grund der Frankfurter Adler angebracht. Das Fahnentuch ist durch drei hellblaue, waagerechte Streifen in der Folge hellblau-weiß unterteilt. In den weißen Streifen befinden sich die Zeichen FRC 1884.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Arten

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Die Mitglieder sind entweder
 - ausübende Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - unterstützende Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 4.2 Erlangung

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann von unbescholtenem Ruf werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession und Herkunft. Es soll keine Person als Mitglied aufgenommen werden, die aus einem anderen Ruderverein ausgeschlossen wurde.
- (2) Als ausübendes Mitglied kann ferner nur aufgenommen werden, wer das Rudern als Liebhaber/in betreibt oder fördert und aus der Ausübung des Rudersports keine Vermögensvorteile zieht oder ziehen will. Die Amateurvorschrift der F.I.S.A. (Fédération Internationale des Sociétés d'Aviron) ist als Auslegungsregel verbindlich.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. des/r gesetzlichen Vertreters/in, die bzw. der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften bzw. haftet. Jugendliche Mitglieder werden mit Beginn der Volljährigkeit zu ausübenden Mitgliedern.
- (4) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördert, aber nicht ausüben will. Unterstützende Mitglieder können auch Firmen sein.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Versammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste bei der Förderung des Vereins oder Rudersports erworben haben. Sie haben die Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Ernennung muss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (6) Über die Aufnahme als ausübendes, jugendliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme als Mitglied wird mit diesem Beschluss wirksam; die Aufnahme soll dem Mitglied mitgeteilt werden; die Mitteilung ist jedoch zur Begründung der Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss mitgeteilt werden; sie kann, muss jedoch nicht begründet werden.

§ 4.3 Rechte und Pflichten

- (1) Ausübende, jugendliche und unterstützende Mitglieder erkennen mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, Ehrenmitglieder mit dem Aufnahmebeschluss die Satzungen des Frankfurter Ruder-Clubs 1884 e.V., des Deutschen Ruderverbandes und des Hessischen Ruderverbandes, von den Mitgliederversammlungen und dem Vorstand erlassene Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an. Dies gilt insbesondere auch für die das Doping betreffenden Regeln und ihre Folgen, die vom Deutschen Ruderverband, von der FISA und dem Deutschen Sportbund erlassen worden sind oder noch erlassen werden.
- (2) Ausübende, jugendliche und Ehrenmitglieder dürfen das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen. Die bei Wettfahrten errungenen Preise sind und bleiben unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei gemeinsamen Vereinsarbeiten mitzuwirken oder einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Der Vorstand ist zur Sicherstellung notwendiger Vereinsinteressen berechtigt, von jedem Mitglied zumutbare praktische Arbeitsleistungen zu verlangen.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind nicht berechtigt, das Rudergerät zu benutzen, haben aber Zutritt zum Bootshaus und zu allen Veranstaltungen, sie haben in den Versammlungen jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Unterstützende Mitglieder, die dem Club mindestens zehn Jahre angehören, sind stimmberechtigt.
- (6) Die ausübenden Mitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht und sind selbst zu jedem Amt wählbar.
- (7) Unter den Mitgliedern entstehende, auf den Vereinsbetrieb oder Vereinsangelegenheiten bezügliche Streitigkeiten sind zunächst dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Dieser entscheidet selbst oder

veranlasst die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, welches aus drei Mitgliedern besteht, von welchen jeweils eines von den beiden Parteien und eines vom Vorstand zu benennen ist.

- (8) Benennt eine Partei trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht binnen einer Woche den/die Schiedsrichter/in, so wird auch diese/r vom Vorstand ernannt. An die Entscheidung des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sind die streitenden Parteien gebunden.

§ 4.4 Beendigung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied scheidet zum 31. Dezember aus, wenn die Mitteilung spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen ist.
- (2) Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere:
1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Anordnungen des Vorstandes
 2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 3. Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger Mahnung
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen; seine Wirkung tritt sofort ein. Binnen Monatsfrist nach Zugang der Mitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied die Einsetzung des Schiedsgerichtes beantragen (s. § 4.3).

§ 4.5 Beiträge

- (1) Alle Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Sie können auch halbjährlich im Voraus gezahlt werden. Die Zahlungen müssen bis zum 28. Februar bzw. 31. Juli beim Verein eingegangen sein.
- (2) Mitglieder zahlen eine beim Eintritt fällige Aufnahmegebühr.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der laufenden Beiträge und der außerordentlichen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Außerordentliche Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Vorstand

§ 5.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftwart/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. dem/der Ruderwart/in

- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat wählen.

§ 5.2 Aufgaben

- (1) Der Verein wird im Sinne des §§ 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n oder eine/n der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem/der Schriftwart/in, Kassenwart/in oder Ruderwart/in vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

§ 5.3 Wahl

- (1) Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch kann jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit durch einen mit 2/3 Stimmenmehrheit gefassten Beschluss einer Versammlung seines Amtes enthoben werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Zur Prüfung der Jahresabrechnung und des Eigentumsverzeichnisses, die vom Vorstand am Ende des Geschäftsjahres zu erstellen sind, wird ein aus zwei Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss in der ordentlichen Hauptversammlung für die nächsten zwei Vereinsjahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat die Versammlung eine Neuwahl zu treffen.

§ 6 Versammlungen

- (1) Die Versammlungen werden unterschieden in:
 - a. ordentliche Hauptversammlung und
 - b. außerordentliche Versammlungen
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Einladung zu Versammlungen hat an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung.
- (5) Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (6) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (7) In jeder Versammlung wird über Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt, welchem auch ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse

sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftwart/in zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren.

- (8) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6.1 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat nach Schluss eines jeden Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladungen müssen spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung ergehen.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
- Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes durch den Vorstand
 - Vorlage der Jahresabrechnung
 - Bericht des Prüfungsausschusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorlage des Haushaltsvoranschlages für das kommende Vereinsjahr durch den Vorstand
 - Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
 - alle zwei Jahre: Wahlen des Vorstandes und des Prüfungsausschusses
 - Verschiedenes

§ 6.2 Außerordentliche Versammlungen

- (1) Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand, sooft er diese für erforderlich erachtet. Die Einladungen haben zehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu ergehen, ausgenommen bei einer in § 8 bezeichneten Versammlung.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat alsdann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Antrages die außerordentliche Versammlung einzuberufen und abzuhalten.
- (3) Die außerordentlichen Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 7 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der Benutzung und Pflege des Vereinsmaterials und Gebäudes kann der Vorstand eine Ruder- und Hausordnung beschließen. Diese ist im Bootshaus auszuhängen und ebenso wie die Satzung für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine besondere, zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Dieselbe Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vermögens und wählt drei Mitglieder zu Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind und die Liquidation im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen haben. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Verein sich mit einem anderen Verein vereinigt oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Hessischen Ruderverband im Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige rudersportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2024 in Frankfurt am Main beschlossen.